

Abwägungstabelle (Stand: 27.07.2021)

Verfahren: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenhaus sowie Hellebott

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 18.10.2018 - 19.11.2018

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie NRW	<p>Erstellt am: 17.10.2018</p> <p>Das Plangebiet liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG. Außerdem liegt die Planfläche teilweise über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl-Aiexander II" im Eigentum der EBV GmbH sowie teilweise über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carolus Magnus" im Eigentum der Carolus Magnus GmbH, Nikolaus Becker Str. 27 in 52511 Geilenkirchen.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbausbedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p> <p>Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Die Hinweise zu den Braunkohle und Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Der Umweltbericht zum Bauleitplan wird um die für den Bauleitplan relevanten dargelegten Ausführungen ergänzt.

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Die Auswirkungen des Braunkohletagebaus (Grundwasserverhältnisse und Bodenbewegungen) sind in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich außerdem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Die Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus (Grubenwasseranstieg) sind in den Flächennutzungsplan bisher nicht aufgenommen.</p>		
2	Bundesamt für Infrsstruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	<p>Erstellt am 22.10.2018</p> <p>von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung werden keine Darstellungen zum Maß der baulichen Höhe aufgenommen. Die Stellungnahme wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Hier werden Festsetzungen zur zulässigen Gebäudehöhe getroffen.
3	Erftverband	<p>Erstellt am: 08.11.2018</p> <p>wie aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Ein Hinweis auf die im Plangebiet vorhandene aktive Grundwassermessstelle 100333 (Flur 12, Flurstück 78) und die damit einhergehenden Anforderungen werden in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen. Eine inaktive Grundwassermessstelle ist gemäß beilegendem Lageplan des Erft

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>Verbandes im Plangebiet sowie innerhalb eines Umkreises von 200 m zum Bereich Weißenhaus nicht vorhanden. Angrenzend an den Bereich Hellebott finden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen. Mit der Darstellung einer Grünfläche werden hier keine Bautätigkeiten vorbereitet. Anforderungen an die Planung ergeben sich somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht.</p>
4	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen	<p>Erstellt am: 16.11.2018</p> <p>Erdbebengefährdung In Ergänzung zu den Ausführungen unter Punkt 2 "Erdbebenzone" in Abschnitt B "Kennzeichnung" der Textlichen Festsetzungen bitte ich, folgende wichtige Hinweise zu diesem Punkt hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das hier relevante Planungsgebiet (Gemarkung Übach-Palenberg) ist der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen [Bitte um Einbindung der geologischen Untergrundklasse]. - Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile der DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. 	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt	Der Hinweis auf die geologische Untergrundklasse T wird in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Ein Hinweis auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
		<p>Schutzgut Boden Den Boden des Plangebietes bildet tiefgründiger Löss, welcher sich durch eine sehr hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 70 und 90 Punkten auszeichnet und als besonders schutzwürdig einzustufen ist.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
		<p>Boden- und flächenbezogener Ausgleich Derzeit sind seitens der Stadt Übach-Palenberg Flächen für die externen Kompensationsmaßnahmen nicht konkret benannt. (vgl. Kap. 10.5 Externe Kompensation / 47. Änd. FNP,</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die vorgebrachten Inhalte sind nicht Regelungsinhalt

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Stand: August 2018). Mit externen Maßnahmen bleibt ein Defizit von 202.113 Punkten auszugleichen (vgl. S. 24 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag durch das Büro H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW, Stand: 17.09.2018).</p> <p>Für den Ausgleich des Verlustes der hier betroffenen Bodenfunktionen empfehle ich eine boden- und flächenbezogene Kompensation. Dafür eignet sich z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Festsetzen von Entsiegelungsflächen gemäß § 179 BauGB Rückbau- und Entsiegelungsgebot i.V. mit § 5 BBodSchG), - das Festsetzen entsprechender MSPE-Flächen ("Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB / Bebauungsplan und § 5 (2) Nr. 10 BauGB / Flächennutzungsplan) an anderer Stelle, z. B. Entwicklung von Retentionsräumen, - ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit § 1 a (3) BauGB. 		<p>der Flächennutzungsplanänderung. Die Stellungnahme wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56.2. behandelt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Regelungsbedarf und / oder Abwägungserfordernis.</p>
5	Kreis Heinsberg	<p>Erstellt am: 14.11.2018</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, des Bauordnungsamtes, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde stellt fest, dass im Bereich des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Weissenhaus" zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Mönchengladbach	<p>Erstellt am: 25.10.2018</p> <p>die oben genannten Bebauungsplanverfahren befinden sich im Umfeld der Landesstraße Nr. 164 im Abschnitt 2 sowie der Landesstraße Nr. 225 im Abschnitt 3,5, welche in der Bau- last des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.</p> <p>Beide Landesstraßen sind mit einem DTV > 10.000 Kfz/24 h hoch belastet. Ohne Darstellung der Verkehrssituation mittels Verkehrsgutachtens, kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.</p> <p>Das geforderte Verkehrsgutachten ist mit Prognosehorizont 2030 und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehre aus der Erweiterung des Gewerbegebietes sowie anderer im Umfeld zu erwartenden Entwicklungen (z.B. Gewerbegebiet Drinhausen-Süd) zu erstellen.</p> <p>Insbesondere die geplante Anbindung an die L 164 über einen Kreisverkehrsplatz ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit nach HBS 2015 zu bewerten. Außerdem ist darzustellen, dass die bestehende Anbindung des Gebietes über die L225 nicht mehr ausreichend ist. Alternativ sollte auch untersucht werden, ob eine gebündelte Anbindung der Gewerbegebiete Drinhausen-Süd und Weißenhaus über einen gemeinsamen Knotenpunkt möglich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56.2 wurde eine verkehrsgutachterliche Untersuchung erarbeitet und Anbindungsmöglichkeiten des Plangebietes sowie die Leistungsfähigkeit relevanter Knotenpunkte wurden geprüft und vorbereitet. Die Ergebnisse der verkehrsgutachterlichen Untersuchung werden in die Abwägung der Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingestellt. Eine sachgerechte Konfliktbewältigung kann auf Ebene</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Die Anlage des neuen Knotenpunktes, sowie eventuell zusätzlich erforderliche Ausbaumaßnahmen, welche ursächlich aus dem Mehrverkehr des Gebietes resultieren, gehen zur Lasten der Stadt.</p> <p>Dies gilt auch für Ablösekosten für hierbei entstehende zusätzliche Flächen, die somit hinsichtlich der Unterhaltung abgelöst werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Die im Anhang angefügten Allgemeinen Forderungen Landesstraße sind zu berücksichtigen.</p>		<p>der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht daher kein Regelungsbedarf. Hierbei werden die seitens des Landesbetriebs vorgebrachten Hinweise – soweit diese die Bauleitplanung betreffen – behandelt.</p>
7	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	<p>Erstellt am: 16.11.2018</p> <p>Die Plandarstellung stimmt u. E. nicht mit den übrigen Planungsunterlagen überein: die Änderungen für das Gebiet "Hellebott" sind im Plan nicht dargestellt.</p> <p>Der vorgesehene Flächentausch zum Ausgleich zwischen Bebauung und Freiraum wird grundsätzlich begrüßt. Im vorliegenden Fall ist damit jedoch keine Schonung der Agrarflächen verbunden, da in Hellebott künftig keine Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen wird, sondern Grünfläche. Ergänzend sei angemerkt, dass selbst wenn Landwirtschaftsfläche ausgewiesen würde, diese in der Nutzungsmöglichkeit geringwertiger wäre als die Landwirtschaftsfläche, die im Gebiet Weißenhaus baulich in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>Die Synergieeffekte der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes werden im Hinblick auf eine geringere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen anerkannt.</p> <p>Die Ableitung der Ausweisung aus dem Regionalplan wird jedoch bezweifelt. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird erläutert, dass die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehene gewerbliche und industrielle Nutzung sich aus den Darstellungen des Regionalplans ableiten ließe. Dies wird damit begründet, dass die Erweiterung mit 7,5 ha unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle liege.</p> <p>Nach unserer Auffassung orientiert sich die regionalplanerische GIB-Darstellung im nördlichen Verlauf an der Hochspannungsleitung - und damit eben nicht an dem nördlich verlaufenden, asphaltierten Wirtschaftsweg (vgl. Anlage). Die bestehende Flächennutzungsplandarstellung hält sich exakt an diese Linie. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt u. a. mit dem nördlichen Grünflächenstreifen und den Erschließungsachsen den Schluss nahe, dass in einem anschließenden Änderungsverfahren die restliche landwirtschaftliche Fläche bis zum Grünstreifen bzw. asphaltierten Wirtschaftsweg als GIB ausgewiesen werden soll. Dieses Areal hat eine Größe von mindestens 9 ha und würde dann zum zweiten Mal die regionalplanerische Kenngröße von 10 ha unterschreiten. Insgesamt stände also faktisch eine Planfläche von mindestens 16,5 ha zur Diskussion. Eine regionalplanerische Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde halten wir daher für geboten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Die Planzeichnung wurde um den Bereich Hellebott ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt die betreffenden Flächen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im Übergang zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar. Gemäß Erläuterungstext zum Regionalplan sind „die Bereichsabgrenzungen in der zeichnerischen Darstellung [...] gebietsscharf aber nicht parzellenscharf; d.h. sie sind ohne Ansehen der</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt – von Ausnahmen abgesehen – bei einer Größenordnung von 10 ha.“</p> <p>Die hier im Übergang zum AFAB gelegene und durch die geplante gewerblich-industrielle Entwicklung betroffene Fläche beträgt knapp 7 ha. Ein konkreter Grenzverlauf ergibt sich aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans nicht. Zwar befindet sich in den zeichnerischen Darstellungen im Übergangsbereich eine Hochspannungsfreileitung, die zeichnerische Darstellung des GIB „fließt“ jedoch über die Linie der Hochspannungsleitung hinweg, sodass ersichtlich ist, dass die Hochspannungsfreileitung bei der Aufstellung des Regionalplans explizit nicht als Grenzverlauf zwischen GIB und AFAB herangezogen wurde.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde erfolgt im Zuge des Verfahrens. Die Bezirksregierung als Zuständige Behörde hat</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Diese Betrachtung hätte auch Auswirkungen auf eine mögliche Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs, der sowohl Flächen im aktuell überplanten Feldblock bewirtschaftet, als auch in dem nördlich dazu gelegenen. Zusammengenommen machen diese Flächen rund 20 % seiner Betriebsfläche aus. Auch jedes Areal für sich betrachtet hätte schon diesbezügliche Bedeutung. Da nach 7.1 der Begründung angegeben wird, dass eine Existenzbedrohung einzelner Betriebe aufgrund der Planung nicht erkennbar sei, weisen wir explizit auf diese Betroffenheit eines Betriebes hin.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG keine Bedenken geäußert.</p> <p>Eine vom Träger angesprochen weitergehende Erweiterung des GIB ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Die Darstellung eines Industriegebietes auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereitet einen unmittelbaren Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen nicht vor, sondern stellt die sich aus der beabsichtigten städtebauliche Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Hinsichtlich der Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben ist ferner festzustellen, dass bezüglich der betroffenen Flächen Regelungen zwischen der Stadt Übach-Palenberg und den jeweils betroffenen Landwirten bestehen. Die existenzielle Betroffenheit eines Betriebes lässt sich vor dem Hintergrund der bestehenden Vereinbarungen nicht ableiten.</p> <p>Die Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungs-</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Gegen die im Plan vorgesehene Grünfläche nördlich der nördlichen Grenze der GIB-Darstellung, also zwischen Wirtschaftsweg und Landwirtschaftsflächen, werden erhebliche agrarstrukturelle Bedenken vorgebracht. Dieser Wirtschaftsweg ist schwer befestigt und als Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen von sehr hoher Bedeutung. Mit der Grünfläche, zu mal diese bereits konkret in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung enthalten ist, würden die Bewirtschafter der südlich angrenzenden Flächen gehindert, diesen Wirtschaftsweg zur Erschließung nutzen zu können. Der südlich des Feldblocks gelegene, grüne Wirtschaftsweg stellt hier, insbesondere für Transportfahrten, keine Alternative dar. Sofern eine Erweiterung des Gewerbegebietes bis zum geplanten Grünstreifen vorgesehen ist, sollte die Grünfläche erst mit der endgültigen Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen in diesem Areal vorgesehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>plan hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die konkrete Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung besteht daher kein weitergehendes Abwägungserfordernis.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans angepasst wurde. Die in der Stellungnahme des Trägers in Rede stehende Grünfläche ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans 56.2, 7. Änderung nicht (mehr) enthalten.</p>
8	Stadt Baesweiler	<p>Erstellt am: 21.11.2018</p> <p>Die Planung zum o.g. Planverfahren sieht im Plangebiet als zukünftige Art der baulichen Nutzung die Darstellung eines Industriegebietes (GI) vor. Auf der Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung werden keine Festsetzungen zur Regelung und Zulässigkeit zukünftiger Nutzungen getroffen. Dennoch ist auch auf der Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten und die umliegenden sensiblen Nutzungen der Nachbarkommunen zu schützen, hier insbesondere die Wohnnutzungen in Baesweiler-Beggendorf.</p> <p>Erst im Rahmen einer anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind verbindliche Festsetzungen möglich. Hinsichtlich der Darstellung eines Gewerbegebietes im Flächennutzungsplan können im anschließenden Bebauungsplanverfahren Baugebiete festgesetzt werden, in den Störfallbetriebe oder andere Betriebe von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht, zunächst zulässig sind.</p> <p>Zumindest im Umweltbericht ist zum Schutzgut Mensch auf die mögliche Gefahrenlage hinzuweisen und einzugehen. Insbesondere sollen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen genannt werden, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Der Trennungsgrundsatz wird gegenüber der Nachbarkommune berücksichtigt. Zwischen dem Plangebiet Weißenhaus und der nächstgelegenen Wohnbebauung auf Baesweiler Stadtgebiet liegen rund 1.400 m (Luftlinie). Im Zuge von Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen. Da es im Stadtgebiet der Stadt Übach-Palenberg näher gelegene Wohnbebauung gibt, wird diese als Maßstab herangezogen.</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Ferner zu beachten ist die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, auch Seveso-11-Richtlinie genannt. Sie dient der Verhütung schwerer Betriebsunfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen. Seit dem 1. Juni 2015 ist sie durch die am 24. Juli 2012 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Richtlinie 2012/18/EU, auch Seveso-111-Richtlinie oder Störfall-Richtlinie genannt, ersetzt. Die nationale Umsetzung erfolgte mit der Störfallverordnung (12. VO zur Durchführung des BlmSchG).</p> <p>Im Übrigen wird auf die voranstehende Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren 56.2 vorbehaltlich Bezug genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Behandlung des Trennungsgrundsatzes wird im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden ebenfalls dargelegt.</p> <p>Die Inhalte dieser Stellungnahme zum Bebauungsplan sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Eine sachgerechte Konfliktbewältigung im Umgang mit Störfallbetrieben erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Das Erfordernis einer Konfliktbewältigung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht zu erkennen.</p> <p>Die konkretisierenden Ausführungen in der Stellungnahme zum Bebauungsplan werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p>
9	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung	<p>Erstellt am: 24.10.2018</p> <p>Gegen die Planungen der Stadt Übach-Palenberg bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p> <p>Wir möchten jedoch vorsorglich auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Plangebiet verlaufende Hochspannungsfreileitung wurde im Rahmen der Flächennutzungs-</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				planänderung berücksichtigt. Die Leitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Keine Bedenken:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz
- Deutsche Bahn AG
- Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen
- Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften
- Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West
- Thyssengas